## ISH

## Merkblatt

## Standbestimmungen ISH 2025

Hinweise für Aussteller

- Genehmigungspflichtige Standbaupläne sind bis spätestens **20. Januar 2025** beim Technical Project Management der Messe Frankfurt Venue GmbH einzureichen. E-Mail: <a href="mailto:standapproval@messefrankfurt.com">standapproval@messefrankfurt.com</a> Ob der von Ihnen geplante Standbau genehmigungspflichtig ist, entnehmen Sie bitte den Technischen Richtlinien, Punkt 4.2. **Genehmigungspflichtig sind unter anderem:** Standbauten mit einer Grundfläche ab 100m², Standbauten und Exponate über 4m Höhe, geschlossene Decken, Doppelstock, Sonderkonstruktionen,
- Mit Fertigstellung und Umsetzung der Standbaupläne zur Veranstaltung wird von der Veranstaltungstechnik die tatsächliche Fläche der zweigeschossigen Bauweise ermittelt und zur Rechnungsstellung mitgeteilt. Die Rechnungstellung erfolgt nach Veranstaltungsende laut Preisliste.
- Der Standbau ist zu allen Ganggrenzen hin mindestens 70% offen oder transparent zu gestalten. Lange geschlossene Standkonstruktionen sind an den Gängen nicht zulässig.
- Standwände sind ab einer Höhe von 2,50m an der Rückseite zum Nachbarstand glatt, neutral weiß und blickdicht, oder mit einem entsprechenden Messebausystem zu gestalten. Bei Nichteinhaltung behält sich die Messe Frankfurt entsprechende Maßnahmen vor, die zu Lasten des Verursachers abgerechnet werden.
- Informationen zur Installation von Abhängungen finden Sie in folgendem Video www.ish.messefrankfurt.com/abhaengungen
- Hallengänge und Notausgänge sind während der gesamten Auf- und Abbauzeit frei zu halten.
  Den Anweisungen der Hallenmeister ist Folge zu leisten.
- Bei allen Arbeiten innerhalb der Messehallen sind Schutzmaßnahmen zu treffen. Insbesondere bei Arbeiten mit Staubentwicklung sind ausschließlich Werkzeuge mit einer entsprechenden Absauganlage zu verwenden.
- Am letzten Aufbautag darf ab 15:00 Uhr nur noch auf den Messeständen gearbeitet werden, die Gänge müssen vollständig geräumt sein.
- Offene Preisauszeichnungen an den Ständen, an den Ausstellungsgütern, im Messekatalog oder auf Werbemitteln sind verboten.
- Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist nicht gestattet (Prospektverteilung, Walking Acts etc.). Für Werbemaßnahmen auf dem Gelände kontaktieren Sie bitte: advertisingservices@messefrankfurt.com.
- Monitore für Vorführungen und Präsentationen müssen einen Mindestabstand von 1m zum Hallengang aufweisen. Für Zuschauer muss ausreichend Fläche auf dem Stand zur Verfügung stehen.
   Bitte sprechen Sie geplante Vorführungen (Ton-, Lichteffekte) im Vorfeld mit Ihren Standnachbarn ab.
- Die maximale Lärmbelastung von 70dB an der Standgrenze ist einzuhalten und wird während der Veranstaltung überwacht. Bei Nichteinhaltung behält sich die Messe Frankfurt Exhibition GmbH vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- EUR zu erheben.
- Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgängig mit Personal zu besetzen (Präsenzpflicht) Absatz 8 (1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Das vorzeitige Einpacken von Ausstellungsgütern, sowie der vorzeitige Abbau des Messestandes sind nicht erlaubt. Es werden Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung dieser Bestimmungen durchgeführt. Bei Verstoß behält sich die Messe Frankfurt Exhibition GmbH hiermit das Recht vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der jeweiligen Standmiete, mindestens jedoch in Höhe von 1.500 EUR, zu erheben. Die Messe Frankfurt Exhibition GmbH behält sich außerdem das Recht vor, dem Aussteller die Zulassung zu zukünftigen Veranstaltungen zu versagen.
- Wenn ein Aussteller Filmaufnahmen mit einem unbemannten Luftfahrtsystem (UAS) machen möchte, ist dies genehmigungspflichtig und kann unter Berücksichtigung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen genehmigt werden. Anfragen senden Sie bitte an standapproval@messefrankfurt.com